

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 9 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 27. Mai 2009 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung eingehend befasst. Auf der Expertenbank waren Dr. Diemath (Abteilung 9), Dr. Enthofer (Wirtschaftskammer Salzburg), Dr. Atzmansdorfer (Arbeiterkammer Salzburg), Mag. Niederwimmer (Evangelische Kirche) und Frau Dr. Sommer (Salzburger Gemeindeverband) vertreten.

Erläuternd ist zum Gesetzesvorhaben Folgendes auszuführen:

Mit Entschließung vom 26.9.2007 hat der Landtag die Landesregierung ersucht, die gesetzliche Verankerung der „Naturbestattung“ in einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller relevanten Institutionen zu prüfen. Der Entwurf zur Änderung des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 stellt primär das legistische Ergebnis dieser Prüfung dar. Konnte schon bisher eine Erdbestattung außerhalb von Friedhöfen in einer von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigten Begräbnisstätte erfolgen (§ 19 Abs 2) und konnte mit Bewilligung des Bürgermeisters die Asche in Urnen auch außerhalb von Friedhöfen beigesetzt werden (§ 21 Abs 3), so soll künftig darüber hinaus in Bezug auf die Feuerbestattung ermöglicht werden, dass die Asche der eingäscherten Leichen in Friedhöfen auf bestimmten, eigens dafür vorgesehenen Flächen verstreut oder in dort gelegene ortsfeste Gegenstände, wie etwa Bäume, eingebracht werden kann. Außerhalb von Friedhöfen soll aber das Verstreuen der Asche nicht ermöglicht werden, wohl aber die Einbringung der Asche in feste Gegenstände mit Bewilligung des Bürgermeisters. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn keinerlei Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht und damit der öffentliche Anstand nicht verletzt wird. Dabei ist auch die Pietät gegenüber dem Verstorbenen zu wahren.

Zudem trägt der Gesetzentwurf einem Ansinnen der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg Rechnung, die im Institut für Anatomie ein Spenderwesen einrichten möchte, das Personen ermöglichen soll, ihre sterblichen Überreste letztwillig für Forschungs- und Lehrzwecke zur Verfügung zu stellen. Wenn eine entsprechende letztwillige Verfügung vorliegt, sollen die unterhaltspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen zur Übergabe der Leiche an das Insti-

tut, an das der Verstorbene seine Leiche vermacht hat, verpflichtet sein. Voraussetzung dafür ist, dass das Institut letztlich eine Erdbestattung sicherstellt (siehe die schon bestehende vergleichbare Regelung im § 16 Abs 2).

Schließlich werden formelle Änderungen zur Anpassung an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung vorgenommen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Dr. Schlömicher-Thier (SPÖ) weist dieser in seiner ersten Wortmeldung auch darauf hin, wonach durch Umfragen bestätigt werde, dass es vielen Menschen ein Anliegen wäre, naturnah bestattet zu werden. Im Übrigen wird die Beschlussfassung des Gesetzesvorhabens beantragt.

Abg. Dr. Schöchl (ÖVP) betont, dass es wichtig wäre, dass der Mensch im Leben und auch aus Anlass des Todes bestimmte Haltepunkte vorfinden könne. Er spreche sich daher gegen das wilde Verstreuen der Asche aus, das manchmal auch schon gefordert werde. Die gesetzlichen Regelungen könnten grundsätzlich akzeptiert werden. Sodann wurde allerdings die Frage nach der Definition von "ortsfesten" Gegenständen und "festen" Gegenständen und deren Unterscheidung problematisiert. Über diese Frage entwickelt sich eine ausführliche Diskussion. Jedenfalls gehe es auch um die Würde der Menschen und die Ethik im Zusammenhang mit der Leichenbestattung.

Abg. Essl (FPÖ) betont, dass die nun mehr vorliegende Gesetzesinitiative auf einen Beschluss des Landtages aus dem Jahr 2007 zurückgehe. Dieser Schritt könne nur ein Zwischenschritt sein. Auf dem Gebiet der Form der Bestattungen, gebe es bereits eine Vielfalt in anderen Staaten mit ganz anderen Möglichkeiten. Man müsse daher mit weiteren Entwicklungen rechnen.

Abg. Dr. Rössler (Grüne) stellt zu § 16 Abs 2a die Frage, warum es Anatomischen Instituten nur gestattet wäre, eine Erdbestattung vornehmen zu lassen. Dies sei nicht sinnvoll. Weiters wird die Frage nach der Kontaminierung der Asche gestellt.

Nach einer weiteren Diskussion über die Absätze 1 und 2 in § 21a wird durch den Leiter des Legislativ und Verfassungsdienstes HR Dr. Faber folgende ergänzende Erläuterung zur Verfügung gestellt:

Aus der zu § 21a breiter geführten Diskussion wird als eine Einzelheit der Bestimmung festgehalten, dass die Formulierung „in einen dort befindlichen ortsfesten Gegenstand eingebracht werden“ in Fortführung des Beispiels in den Erläuterungen der Regierungsvorlage auch den vorgestellten Fall abdeckt, dass die Asche in den Wurzelbereich eines Baums eingebracht wird.

Auf Fragen von Abgeordneten teilten verschiedene Experten übereinstimmend mit, dass die Frage der Kontaminierung der Asche ein Thema in der Arbeitsgruppe war. Dabei ging es zB um die Frage der Lungengängigkeit der Asche etc. Asche als solche sei hygienisch. Weiters nimmt Abg. Dr. Schlömicher-Thier (SPÖ) in dessen Eigenschaft als Arzt zur Erdbestattung von Leichenteilen nach deren Verwendungen an Anatomischen Instituten im Detail Stellung.

Nach Austausch der Argumente kommen die Ausschussmitglieder von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen das der Grünen mehrheitlich zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung des Gesetzestextes unverändert zu empfehlen. Als Datum des Inkrafttretens wird der 1. September 2009 festgelegt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen – sohin mehrstimmig - den

Antrag

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 9 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass das Datum des Inkrafttretens 1. September 2009 lautet.

Salzburg, am 27. Mai 2009

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Dr. Schlömicher-Thier

Beschluss des Salzburger Landtages vom 10. Juni 2009

Der Antrag und der in der Sitzung des Salzburger Landtages eingebrachte Vier Parteien Abänderungsantrag wurden mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

§ 16 Abs 2a soll lauten:

"Liegt eine Erklärung des Verstorbenen vor, nach der seine Leiche dem Anatomischen Institut einer österreichischen Universität übergeben werden soll, so haben die nach dem Abs. 1 zur Vorsorge für die Bestattung Verpflichteten für diese Übergabe zu sorgen, wenn das betreffende Anatomische Institut die Erd- oder Feuerbestattung sicherstellt."

